

Auskünfte: Mag.a Magdalena Kramer, T +43 5574 4951 , 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-3101-10/2024-19

Bregenz, am 14.02.2024

K U N D M A C H U N G

Die Vorarlberger Energienetze GmbH, Bregenz, hat mit Eingabe vom 15.01.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Verlegung von 1-kV-Erdkabeln zur Erschließung der Alpen Rütisfluh, Streichbrunnen, Altgfäll und Loch in Hittisau, KG Bolgenach, angesucht.

Die gemäß § 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung eingebrachte Anzeige wurde am 18.01.2024 in ein ordentliches Bewilligungsverfahren übergeleitet.

Der wesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom September 2023.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 14. März 2024,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:30 Uhr beim Gemeindeamt Hittisau

anberaamt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 402. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Hittisau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Die Behörde weist darauf hin, dass die Durchführung eines Lokalausweises grundsätzlich nicht beabsichtigt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Mag. Magdalena Kramer

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Gemeindeamt Hittisau, vorab via E-Mail (gemeinde@hittisau.at), mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.
- um persönliche Ladung folgender Personen:

im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959: die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sollen und die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten (§ 15 Abs 1 WRG 1959), in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll;

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 Projektausfertigung (digital), Link folgt mit separatem Schreiben

Ergeht an:

1. Vorarlberger Energienetze GmbH, Weidachstraße 10, 6900 Bregenz, E-Mail: kundmachungen@vorarlbergnetz.at
2. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, Rheinstraße 32/4, 6900 Bregenz, E-Mail: bregenz@die-wildbach.at
3. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH des gewässerschutztechnischen Amtssachverständigen
4. Abt. I - Naturschutzfachstelle, im Hause (BHBR-I), Intern
5. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at

mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters

